



> [Landrat / Parlament](#) || [Geschäfte des Landrats](#)

**Titel:** Motion von Georges Thüring, SVP-Fraktion: Standesinitiative zur Ergänzung des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) bezüglich der Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen

**Autor/in:** [Georges Thüring](#)

**Mitunterzeichnet von:** --

**Eingereicht am:** 8. Dezember 2010

**Bemerkungen:** --

[Verlauf dieses Geschäfts](#)

---

Die Bundesverfassung (BV) garantiert, dass alle Menschen vor dem Gesetz gleich sind. In Artikel 8, Absatz 2 BV steht wörtlich: *"Niemand darf diskriminiert werden, namentlich nicht wegen der Herkunft, der Rasse, des Geschlechts, des Alters, der Sprache, der sozialen Stellung, der Lebensform, der religiösen, weltanschaulichen oder politischen Überzeugung **oder wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung.**"*

Trotz dieses klaren Diskriminierungsverbotes hinsichtlich Menschen mit Behinderung sind im Schweizerischen Strafgesetzbuch (StGB) nur Bestimmungen bezüglich der Diskriminierung wegen Rasse, Ethnie oder Religion enthalten (siehe Artikel 261bis, Rassendiskriminierung). Behinderte Menschen werden somit durch das Strafgesetz nicht ausreichend geschützt. Sie sind rechtlich benachteiligt. Im Bestreben, behinderte Menschen gesellschaftlich möglichst vollwertig zu integrieren, ist diese Rechtsungleichheit nicht haltbar und muss dringend korrigiert werden.

Deshalb soll der Kanton Basel-Landschaft bei der Bundesversammlung eine Standesinitiative einreichen mit dem Antrag, dass das Schweizerische Strafgesetzbuch (StGB) wie folgt ergänzt wird:

### **Artikel 261ter (StGB)**

#### *Diskriminierung Behinderter*

*Wer öffentlich gegen eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung zu Hass oder Diskriminierung aufruft, wer öffentlich Ideologien verbreitet, die auf die systematische Herabsetzung oder Verleumdung von Behinderten gerichtet sind, wer mit dem gleichen Ziel Propagandaaktionen organisiert, fördert oder daran teilnimmt, wer öffentlich durch Wort, Schrift, Bild, Gebärden, Tätlichkeiten oder in anderer Weise eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Behinderung in einer gegen die Menschenwürde verstossenden Weise herabsetzt oder diskriminiert, wer eine von ihm angebotene Leistung, die für die Allgemeinheit bestimmt ist, einer Person oder einer Gruppe von Personen wegen ihrer Behinderung verweigert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.*

**Der Regierungsrat wird beauftragt, im Namen des Kantons Basel-Landschaft - gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung - eine Vorlage für eine Standesinitiative auszuarbeiten, um die eidgenössischen Räte einzuladen, das Schweizerische Strafgesetzbuch (StGB) im oben erwähnten Sinne zu ändern**